

Alten Testamentes und der orientalischen Sprachen an der theologischen Hauslehranstalt in Heiligenkreuz. Mit Approbation des hochwürdigsten Fürst-Erzbischofs von Wien. Wien 1904, Verlag von Mayer & So. XXI, 202 u. 159. (Abteilung I, Band 3, I. Hälfte von Schäfers „Kurzgefaßtem wissenschaftlichen Kommentar zu den heiligen Schriften des Alten Testamentes“.) K 9.60 = M. 8.40.

Der Wert des vorliegenden Kommentars von Schlägl liegt in den textkritischen Bemerkungen, die er bietet, da bekanntlich der Text der Samuelbücher sehr verderbt auf uns gekommen ist. Bei Ermittlung des ursprünglichen Wortlautes war es dem Verfasser um Vermeidung zweier Extreme zu tun: Ueberschätzung des masoretischen Textes mit Vernachlässigung der Septuaginta und Ueberschätzung der Septuaginta auf Kosten des überlieferten hebräischen Textes (pag. VII). Instruktiv ist Nr. 3 der „Einleitung“. Die Ueberzeugung aus dem Hebräischen hält sich an den korrigierten Text. Doch hätten die emendierten Stellen im Drucke eigens hervorgehoben werden sollen. Die sachlichen Erklärungen sind mit Ausnahme der geographischen sehr knapp. Letztere aber wären der Einheitlichkeit halber nicht bald unter den Strich, bald in den zwischen die einzelnen Abschnitte eingereichten Exkursen anzubringen gewesen.

2. Sam. 1, 22 ist sagitta mit Schild übersetzt. Fusus 2. Sam. 3, 29 bedeutet nicht Brücke. Ob 2. Sam. 4 Vers 3 nicht enge mit Vers 4 zu verbinden ist? Unter den nach Gethaim fliehenden Berothitern befand sich auch die Amme Miphiboseths!

Linz.

Dr. Fruhstorfer.

29) **Die Dauer der öffentlichen Wirkamkeit Jesu.** Von Leonhard Fendt, Stadtkaplan in Krumbach. (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München. II. Reihe Nr. 9.) München 1906. Lentner'sche Buchhandlung. 8°. VIII u. 148 S. M. 3 = K 3.60.

Laut Vorwort „ist das Schriftchen entstanden als Bearbeitung einer von der theologischen Fakultät der Universität München für das Jahr 1904/05 gestellten Preisaufgabe aus der neutestamentlichen Exegese“. Die Fakultät anerkannte die Gewandtheit der Darstellung, über die Sache selbst aber machte sie die Bemerkung: Die Arbeit „hat sich in einen schreienen Widerspruch verwickelt, insofern sie schließlich der Hypothese von einer nur einjährigen Dauer der öffentlichen Wirkamkeit das Wort redet, nachdem sie selbst zuvor dieser Hypothese alle wissenschaftlichen Stützen entzogen hat, ein Widerspruch, welcher durch die völlig willkürliche Ablehnung der Zeugnisse des Johannesevangeliums keineswegs gelöst wird.“ Unzufrieden mit einem solchen Urteil übergibt der Verfasser seine Arbeit der Offenlichkeit zur objektiven Beurteilung.

Untersucht wird, ob eine bloß einjährige Dauer der öffentlichen Tätigkeit Jesu anzunehmen sei, oder aber eine zwei- bzw. dreijährige. Fendt findet, daß weder die Tradition, noch die Chronologie und andere historische Quellen uns in dieser Frage sicherer Aufschluß geben. Auf exegethischem Wege, meint er, könnten die Synoptiker zur Not als Beweis für die Einjahrshypothese angeführt werden, doch sei es falsch, sie schlechthin als Vertreter dieser Ansicht vorauszusezten. Bewogen durch eine eigene Exegese des Johannesevangeliums, das den Verteidigern der Einjahrstheorie besondere Schwierigkeiten bereitet, schließt er sich endlich doch dieser Ansicht an. Es wird jedoch, wie er die Gründe, welche andere für diese Meinung beibrachten, nicht stichhaltig fand, auch seine Erklärung kaum viele von der Wahrheit jener Meinung zu überzeugen vermögen. Nebrigens hat der Autor mit lobenswertem Eifer ein bedeutendes Material zusammengetragen zur Beleuchtung der behandelten Fragen.

Klagenfurt.

Johann Borter S. J.